

# **Benutzungsordnung für ergänzende Angebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an den Grundschulen der Stadt Weil am Rhein**

## **1. Ergänzende Angebote, Trägerschaft**

Den Grundschülerinnen und Grundschulern (Schüler\*innen) in Weil am Rhein wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag sowie am Nachmittag in Form einer flexiblen Nachmittagsbetreuung angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Weil am Rhein.

## **2. Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler\*innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler\*innen werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

## **3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

- (1) Die Aufnahme der Schüler\*innen in die zusätzliche Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Aufnahmeanträge (Anlage 1) und ein Aufnahmebestätigungsschreiben begründet.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler\*innen aufgenommen, die eine Grundschule oder Grundschulförderklasse besuchen, an der ein zusätzliches Betreuungsangebot eingerichtet ist.

Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind.

Vorrangig aufgenommen werden Schüler\*innen von alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler\*innen werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen. Ausnahmen sind möglich, sofern bereits Schüler\*innen auf einen freien Platz warten. Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr (12 Monate). Bei Anmeldung während des Schuljahrs gilt diese bis zum Schuljahresende (einschließlich der gesamten Sommerferien).

- (3) In besonders gelagerten Härtefällen (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe) kann eine Kündigungszeit von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats anerkannt werden.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Schülers oder einer Schülerin über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
  - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach einer Mahnung.
  - Wenn Schüler\*innen sich nicht in die Ordnung der zusätzlichen Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
  - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

(6) Der Betreuungsvertrag endet am Ende eines Schuljahres bzw. zu dem in der Aufnahmebestätigung erwähnten Zeitpunkt.

#### **4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe**

- (1) Die zusätzliche Betreuung erfolgt – außer samstags – an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Bei der Verlässlichen Grundschule in der Regel von 07.15 bis 14.00 Uhr während der unterrichtsfreien Zeit. Bei der Flexiblen Nachmittagsbetreuung von 14.00 bis 17.00 Uhr.
- (2) Für Schüler\*innen, die das Angebot der Verlässlichen Grundschule nicht regelmäßig nutzen, werden Punktekarten für Einzeltagesnutzungen angeboten. Bei der flexiblen Nachmittagsbetreuung kann tageweise gebucht werden.

#### **5. Aufsicht, Haftung**

- (1) Während den Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Übernahme der Schüler\*innen ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler\*innen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Schüler\*innen sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf dem Weg von der Wohnung zur Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler\*innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe des Betreuungsraumes. Schüler\*innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Schüler\*innen, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

- (2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler\*innen, die in die zusätzliche Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schüler\*innen verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

#### **6. Betreuungsentgelt**

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der zusätzlichen Angebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und ist für 12 Monate zu bezahlen.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 15. Jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben der Schüler\*innen.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgelts sind die Erziehungsberechtigten der Schüler\*innen. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Für Inhaber des städtischen Familienpasses wird eine Ermäßigung nach den jeweils beschlossenen Sätzen gewährt.

#### **7. Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte\*n wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 12.09.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige vom 10.03.2015.